

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Kosten rund um das Gesetz über den Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie setzen sich die vom Wirtschaftsministerium angegebenen Kosten im Zusammenhang mit dem „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ (Landtagsdrucksache 17/10266) in Höhe von 791 Millionen Euro zusammen, zumindest unter Angabe von
 - a) Kosten für die Erstattung von Rückzahlungen aufgrund einer eingereichten Abschlussrechnung,
 - b) Kosten für die Erstattung von Rückzahlungen aufgrund fehlender Abschlussrechnung („Nicht-Rückmelder“),
 - c) Kosten für die Erstattung von freiwillig (d. h. ohne vorherige Einreichung einer Abschlussrechnung und ohne Rückforderung) erfolgten Rückzahlungen,
 - d) Kosten für die Erstattung von eingenommenen Zinsforderungen,
 - e) Verwaltungskosten bei der L-Bank (nach Möglichkeit differenziert nach Posten wie Programmierung, Antragsbearbeitung, Rechtsberatung, etc.),
 - f) etwaige Kosten für externe Dienstleister (ebenfalls nach Möglichkeit differenziert nach relevanten Posten),
 - g) sonstigen Kosten?
2. Inwiefern geht sie davon aus, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückzahlung der Rückzahlungen nach dem o. g. Gesetz ausreibungspflichtig sein werden?

3. Welche Kosten sind für die Erstellung des „Rechtsgutachten zur Aufhebung von Zuwendungs- sowie Widerrufs- und Erstattungsbescheiden bei Corona-Soforthilfen auf der Grundlage der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ der Kanzlei von Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB entstanden?
4. Inwiefern waren (ggf. welche) externe, von der Landesregierung beauftragte Dienstleister an der Erstellung des „Gesetzes über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen“ beteiligt?
5. Welche Kosten sind ggf. für diese Dienstleister entstanden?
6. Inwiefern sind im Zusammenhang mit dem „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen“ der Landesregierung weitere Kosten entstanden (bspw. weitere Dienstleistungen, andere Gutachten, weitere Beratungen)?
7. Inwiefern sind diese Kosten aus den Fragen 3, 5 und 6 in den kalkulierten Gesamtkosten von 791 Millionen Euro (vgl. Frage 1) bereits enthalten?

5.2.2026

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Am 4. Februar 2026 haben die Fraktionen Grüne und CDU das „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ (Landtagsdrucksache 17/10266) in den Landtag eingebracht. In diesem Gesetzesentwurf gibt das Wirtschaftsministerium als Kosten für die öffentliche Hand eine Summe von 791 Millionen Euro an.

Des Weiteren scheinen rund um die Entwicklung des Gesetzesentwurfs weitere Kosten entstanden zu sein, mindestens für die Erstellung des Gutachtens „Rechtsgutachten zur Aufhebung von Zuwendungs- sowie Widerrufs- und Erstattungsbescheiden bei Corona-Soforthilfen auf der Grundlage der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ der Kanzlei von Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Der Fragesteller interessiert sich für die genaue Höhe sowie Zusammensetzung dieser Kosten.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 2026 Nr. WM48-43-516/2 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie setzen sich die vom Wirtschaftsministerium angegebenen Kosten im Zusammenhang mit dem „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ (Landtagsdrucksache 17/10266) in Höhe von 791 Millionen Euro zusammen, zumindest unter Angabe von*
- a) Kosten für die Erstattung von Rückzahlungen aufgrund einer eingereichten Abschlussrechnung,*
 - b) Kosten für die Erstattung von Rückzahlungen aufgrund fehlender Abschlussrechnung („Nicht-Rückmelder“),*
 - c) Kosten für die Erstattung von freiwillig (d. h. ohne vorherige Einreichung einer Abschlussrechnung und ohne Rückforderung) erfolgten Rückzahlungen,*
 - d) Kosten für die Erstattung von eingenommenen Zinsforderungen,*
 - e) Verwaltungskosten bei der L-Bank (nach Möglichkeit differenziert nach Posten wie Programmierung, Antragsbearbeitung, Rechtsberatung, etc.),*
 - f) etwaige Kosten für externe Dienstleister (ebenfalls nach Möglichkeit differenziert nach relevanten Posten),*
 - g) sonstigen Kosten?*

Zu 1.:

Bezüglich der Frage nach einer detaillierten Aufstellung des im genannten Gesetzesentwurf aufgeführten Mittelbedarfs von 791 Millionen Euro wird zunächst festgehalten, dass es sich um einen Gesetzesentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU handelt. Dementsprechend geht die Angabe auf die dort vorgenommenen Einschätzungen zurück. Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus werden im Folgenden die Kennzahlen zur Verfügung gestellt, auf die im Gesetzesentwurf als Grundlage für die Kostenschätzung der beiden Fraktionen verwiesen wird.

Kostenposition/Fallgruppe	Betrag (in Millionen Euro)
a) Volumen Rückforderungen aufgrund Zweckverfehlung (nach Teilnahme am Rückmeldeverfahren) – § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1	418,5
b) Volumen Rückforderungen mangels Mitwirkung (keine Teilnahme am Rückmeldeverfahren) – § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2	124,4
c) „Freiwillige Rückzahlungen“ – § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2	147,0
d) Erstattung eingenommener Zinsforderungen § 3 Abs. 1 Nr. 2	0,4
e) Verwaltungskosten	100,0
f) Externe Dienstleister	--
g) Sonstige Kosten	--

Angegeben ist bei lit. a) und b) jeweils das Volumen der bestandskräftigen Rückforderungsbescheide. Bezüglich der Gruppe der „freiwilligen Rückzahler“ (lit. c) wird festgehalten, dass seitens der L-Bank hierzu aufgrund der dort vorliegenden, unzureichenden Datengrundlage grundsätzlich keine Angaben gemacht werden können. Prinzipiell abgestellt wird hier auf Rückzahlungen, die vor Durchführung

des Rückmeldeverfahrens vorgenommen wurden. Hieraus ergibt sich der genannte Betrag von 147 Millionen Euro, in dem jedoch auch diverse andere Fallkonstellationen enthalten sind.

Hinsichtlich der Angabe zu Verwaltungskosten wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gesetzentwurf bzw. verabschiedetem Gesetz noch keine zuständige Stelle für die Abwicklung benannt ist, auch wenn eine Beauftragung der L-Bank naheliegt. Aus diesem Grund und unter anderem weil beispielsweise die Komplexität und Prüftintensität des Verfahrens erst noch festgelegt werden müssen, können die Verwaltungskosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös abgeschätzt werden. Dieser Betrag könnte dementsprechend geringer, gegebenenfalls aber auch höher ausfallen. Ebenso kann derzeit keine weitergehende Differenzierung nach verschiedenen Kostengruppen vorgenommen werden. Potenzielle Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme externer Dienstleister wurden beim geschätzten Verwaltungskostenansatz – ebenfalls schätzungsweise – berücksichtigt. Sonstige Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Insgesamt gilt bei der Soforthilfe Corona, dass diesbezügliche Kennzahlen immer mit großen Unsicherheiten verbunden sind. Hinzu kommt, dass die Soforthilfe Corona zu einem überwiegenden Teil aus Bundesmitteln finanziert wurde. Es ist noch unklar, ob von dort eine Beteiligung an den Kosten zu erwarten ist. Darüber hinaus ist derzeit auch noch nicht bekannt, ob vom Bund gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden. Diese könnten sich beispielsweise auf entgangene Einnahmen des Bundes durch nicht erhobene Zinsen oder durch eine verringerte Erfolgsquote bei der Beitreibung beziehen. Letzteres vor allem in jenen Fällen, die von dem vorgesehenen Gesetz nicht erfasst sind. Potenziell könnte sich hierdurch ein zusätzlicher Mittelbedarf im dreistelligen Millionenbereich ergeben.

Sicherlich sind auch noch weitere Unwägbarkeiten gegeben. Aufgrund der Komplexität der Thematik sind diese zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht absehbar.

2. *Inwiefern geht sie davon aus, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückzahlung der Rückzahlungen nach dem o. g. Gesetz ausschreibungspflichtig sein werden?*

Zu 2.:

Wie bereits bei Frage 1 ausgeführt, benennt das Gesetz keine zuständige Stelle für die Abwicklung. Die L-Bank wird gegebenenfalls auch die Ansprüche aus dem Gesetz abwickeln, dies ist aber im derzeitigen Verfahrensstand nicht gewiss. Eine Beauftragung der L-Bank wäre im etwaigen Fall nicht ausschreibungspflichtig.

Sofern die Beauftragung erfolgen würde, würde es sodann der L-Bank obliegen, die für die Abwicklung erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen. Nach bisheriger Einschätzung der L-Bank wäre in Anbetracht der absehbar hohen Fallzahlen eine Unterstützung durch einen externen Dienstleister erforderlich. Bei einer entsprechenden Vergabe wären die diesbezüglichen Vorgaben seitens der L-Bank einzuhalten. Gleiches gilt gegebenenfalls für die Frage der Entwicklung einer digitalen Verfahrensplattform. Die L-Bank hat in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass für die Unterstützung durch einen externen Dienstleister eine europaweite Ausschreibung durchzuführen sei und der Zeitbedarf mindestens sechs Monate betrage.

3. *Welche Kosten sind für die Erstellung des „Rechtsgutachten zur Aufhebung von Zuwendungs- sowie Widerrufs- und Erstattungsbescheiden bei Corona-Soforthilfen auf der Grundlage der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ der Kanzlei von Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB entstanden?*

Zu 3.:

Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 24 716,30 Euro entstanden.

4. Inwiefern waren (ggf. welche) externe, von der Landesregierung beauftragte Dienstleister an der Erstellung des „Gesetzes über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen“ beteiligt?
5. Welche Kosten sind ggf. für diese Dienstleister entstanden?
6. Inwiefern sind im Zusammenhang mit dem „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen“ der Landesregierung weitere Kosten entstanden (bspw. weitere Dienstleistungen, andere Gutachten, weitere Beratungen)?

Zu 4. bis 6.:

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um einen Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU und nicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat dementsprechend hierfür keine Dienstleistungen beauftragt, so dass auch keine Kosten entstanden sind.

7. Inwiefern sind diese Kosten aus den Fragen 3, 5 und 6 in den kalkulierten Gesamtkosten von 791 Millionen Euro (vgl. Frage 1) bereits enthalten?

Zu 7.:

In der Angabe des mit dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU verbundenen Mittelbedarfs haben Kosten im Zusammenhang mit den Fragen 3, 5 und 6 nach Kenntnis der Landesregierung keine Berücksichtigung gefunden.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus